

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 31/67

URTEIL

Verkündet am

28. November 1968

Ehrenberger,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Hans S [REDACTED],
B [REDACTED], T [REDACTED] D [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

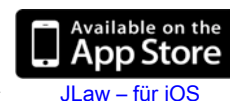
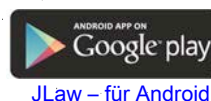
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1899 geborene Kläger begehrt Wiedergutmachung auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD). Nach dem Studium der Volkswirtschaft trat er 1928 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Dienst der B[REDACTED] Stadtverwaltung und war seit 1930 Oberrevisor im Rechnungsprüfungsamt. Da er der SPD angehörte, wurde ihm 1933 gekündigt. Unter späterer Rücknahme der Kündigung wurde er aber weiterbeschäftigt und 1937 als Magistratsrat in das Beamtenverhältnis übergeführt. 1939 ist er zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Obermagistratsrat und 1942 zum Stadtdirektor befördert worden. In dieser Rechtsstellung verblieb er bis zum 8. Mai 1945.

Nach vorübergehender freiberuflicher Tätigkeit und Beschäftigung bei der Bewag und der B [REDACTED] Sparkasse wurde der Kläger ab April 1954 als Regierungsdirektor beim Entschädigungsamt B [REDACTED] wieder in den öffentlichen Dienst der Stadt B [REDACTED] übernommen. Seit dem 1. August 1960 ist er im Ruhestand und erhält Versorgungsbezüge als Senatsrat a.D.

Der Berliner Senator für Inneres hat dem Kläger durch Bescheid vom 29. Dezember 1956 Wiedergutmachung durch nachträgliche Beförderung zum Leitenden Stadtdirektor mit Wirkung vom 1. April 1943 gewährt. Für die weiteren Ansprüche des Klägers, insbesondere eine nachträgliche Beförderung zum Ministerialdirigenten mit Wirkung vom 1. April 1943, hat er jedoch seine Wiedergutmachungspflicht verneint, weil die Schädigung nicht in seinem Dienstbereich erfolgt sei und der Kläger am 1. April 1951 nicht im Dienst der Stadt B [REDACTED] gestanden habe. Zu diesem Anspruch hatte der Kläger vorgetragen, er sei im Frühjahr 1943 vom Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unter Zusage der Übernahme als Ministerialdirigent angefordert worden. Obwohl ihn die Stadt B [REDACTED] freigegeben habe, habe der Generalgouverneur aus Verfolgungsgründen auf seine Übernahme verzichtet, da er sich über einige SS-Führer im Generalgouvernement abfällig geäußert habe.

Mit seiner auf nachträgliche Beförderung zum Ministerialdirigenten gerichteten Klage beruft sich der Kläger für die Zuständigkeit des Landes Berlin auf § 22 Abs. 1 BWGöD.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat zwar die Zuständigkeit des Landes Berlin bejaht, das Vorliegen eines Schädigungstatbestandes nach BWGöD aber verneint.

Die von dem Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Kammergericht zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter; hilfsweise beantragt er Zurückverweisung zur weiteren Sachaufklärung. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der ordentliche Rechtsweg und damit die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes als Revisionsgericht sind gegeben. Zwar sind Auseinandersetzungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes öffentlich-rechtliche Streitigkeiten i.S. des § 40 Abs. 1 VwGO. Für sie ist daher ab 1. April 1960 (vgl. § 195 Abs. 1 VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit sie nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Das ist durch Artikel I des 5. Änderungsg zum BWGöD vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I 870) geschehen, durch

den § 26 Abs. 4 BWGöD eine neue Fassung erhalten hat. Danach verbleibt es bei dem ordentlichen Rechtsweg, soweit durch die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften Rechtsstreitigkeiten über Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Zu diesen Rechtswegvorschriften gehört § 45 Abs. 1 des Berliner Entschädigungsgesetzes vom 10. Januar 1951 (GVBl S. 85); er hat für Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land Berlin den Zivilrechtsweg eröffnet. Der Senat schließt sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, daß es sich bei der Neufassung des § 26 Abs. 4 Satz 2 BWGöD entweder um die Nachholung einer beim Erlaß der VwGO verschenkt unterbliebenen Übergangsregelung oder aber um eine neue Rechtswegzuweisung durch ein Bundesgesetz i.S. von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO handelt (vgl. BVerwG RzW 1965, 90 Nr. 33). Im ersteren Falle wären die bis zum 1. April 1960 geltenden landesrechtlichen Rechtswegvorschriften als aufrechterhalten anzusehen. Andernfalls wären die Ländervorschriften vom Bundesgesetzgeber nunmehr als bundesrechtliche Regelung übernommen worden. In beiden Fällen bleibt als Ergebnis, daß für Ansprüche nach BWGöD, die sich gegen das Land Berlin richten, auch weiterhin der Zivilrechtsweg gegeben ist. Der abweichenden Auffassung von Blessin-Ehrig-Wilden (Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., BWGöD § 26 Anm. 10) kann nicht gefolgt werden.

2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Stadt Berlin sei im Falle des Klägers nicht zur Wiedergutmachung verpflichtet. Der Kläger könne sich nicht auf § 22 Abs. 3 BWGöD berufen, da er bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes am 1. April 1951 nicht im Dienst der Stadt Berlin gestanden habe. Auch § 22 Abs. 1 BWGöD greife beim Kläger nicht ein, weil Berlin als früherer Dienstherr den Kläger nicht geschädigt habe. Schädiger sei vielmehr der Dienstherr gewesen, zu dem der Kläger als Ministerialdirigent hinüberwechseln wollte, also der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete. Der Grundsatz, daß im Rahmen von § 22 Abs. 1 BWGöD der Dienstherr wiedergutmachungspflichtig sei, dem der Geschädigte kraft seines Beamtenverhältnisses angehört habe, gelte dann nicht, wenn die unterbliebene Besserstellung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden gewesen sei. Nach dem in § 22 Abs. 1 BWGöD zum Ausdruck gekommenen Schädigungsprinzip sei daher der Generalgouverneur wiedergutmachungspflichtig, an dessen Stelle gemäß § 22 Abs. 2 BWGöD der Bund trete.

3. Diese Ausführungen tragen das Urteil des Berufungsgerichts.

a) Dem Berufungsgericht ist zunächst zuzustimmen, daß hier § 22 Abs. 3 BWGöD nicht gegeben ist, weil der Kläger am 1. April 1951 nicht im Dienste der Stadt Berlin stand. Der Kläger beruft sich zu Unrecht darauf, daß er 1954 als Regierungsdirektor in den Dienst der Stadt B■■■■ eingetreten sei und damit im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen BWGöD-Antrag im Geltungsbereich des Gesetzes im öffentlichen Dienst als Beamter verwendet worden sei. Zwar bindet das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 14. März 1952, in dem für die Wiedergutmachungspflicht nach § 22 Abs. 3 BWGöD auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgestellt wird, nicht die Gerichte. Aus der Systematik

und dem Zweck der Bestimmung ergibt sich aber, daß der Gesetzgeber in dieser Vorschrift auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BWGöD abstellen wollte. Da die Bestimmung der Wiedergutmachungspflicht nach Absatz 3 den Regelungen in Absatz 1 und 2 des § 22 BWGöD vorgeht, kann für die Frage dieses Vorrangs nur an einen feststehenden und in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt angeknüpft werden. Andernfalls könnte sich die Wiedergutmachungspflicht je nach dem Wechsel des Dienstherrn ständig ändern. Dies würde nicht nur im Rahmen des Absatzes 3 gelten, je nachdem, in wessen Dienst der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Anspruch gerade steht. Auch die Wiedergutmachungspflicht des nach § 22 Abs. 1 und 2 BWGöD bestimmten Dienstherrn würde nachträglich entfallen, wenn nach dem 1. April 1951 ein neues Dienstverhältnis begründet würde. Wie Anders (BWGöD, 2. Aufl. § 22 Anm. 4 a) zu Recht ausführt, wird diese Auslegung auch durch § 23 Abs. 1 BWGöD gestützt, da diese Regelung für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wiedergutmachungsanspruch ins Leere fiel, wenn bis dahin der den Geschädigten als Beamten wiederanstellende Dienstherr selbst wiedergutmachungspflichtig würde.

b) Eine Wiedergutmachungspflicht des Landes Berlin gegenüber dem Kläger wird auch durch § 22 Abs. 1 BWGöD nicht begründet. Danach ist zur Wiedergutmachung der Dienstherr verpflichtet, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat. Mit dieser Vorschrift stellt das Gesetz zwar nicht darauf ab, ob der Dienstherr den Schaden verursacht hat. Es genügt vielmehr, daß der Verfolgte in dem Dienstver-

hältnis geschädigt wurde, in dem er zur Zeit der Schädigung stand. Nur unter dieser Voraussetzung ist aber auch der frühere Dienstherr des Geschädigten wieder-gutmachungspflichtig. Diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt, weil der Dienstherr, selbst wenn er den Schaden nicht verursacht hat, auf etwaige Schädigungen in dem bei ihm bestehenden Dienstverhältnis stets einen gewissen Einfluß hatte.

Im vorliegenden Fall hat weder der Magistrat oder der Bürgermeister der Stadt B. eine Schädigung des Klägers verursacht, noch ist der Kläger überhaupt in seinem Dienstverhältnis bei der Stadt B. geschädigt worden. Der Bürgermeister von B. hatte den Kläger für die Tätigkeit im Generalgouvernement freigegeben. Daß es nicht zu dem neuen Beschäftigungsverhältnis kam, lag nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts allein am Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete. Dessen Verzicht auf die Übernahme des Klägers in seinen Dienstbereich kann der Stadt B. nicht angelastet werden, da das in Aussicht genommene neue Dienstverhältnis keinerlei rechtliche oder tatsächliche Beziehung zu dem bisher bestehenden und auch weiterhin fortgeführten Dienstverhältnis des Klägers bei ihr hatte. Der Kläger stand in diesem Dienstbereich bis zum 8. Mai 1945 auch nicht zu einer Beförderung zum Ministerialdirigenten oder zu einer vergleichbaren Spitzenstellung heran.

Die Auffassung der Revision, die sich unter anderem auf die Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 1. Juli 1964 stützt, daß Dienstherr im Sinne von

§ 22 Abs. 1 BWGöD immer nur derjenige sein könne, der nach dienstrechtlichen Gesichtspunkten die Verantwortung für den betreffenden Beamten trage, also seine Anstellungskörperschaft, findet im Gesetz keine Stütze. Aus § 22 Abs. 2 BWGöD folgt vielmehr, daß der Gesetzgeber den Begriff des Dienstherrn nicht nur in diesem engeren Sinne versteht. Im Falle des Wegfalls des bisherigen Dienstherrn bezeichnet er nämlich auch denjenigen als Dienstherrn, der die Aufgaben der weggefallenen Dienststelle im Geltungsbereich des Gesetzes weiterführt. Dieser Dienstherr stand aber im Zeitpunkt der Schädigung ebenfalls in keinem dienstrechtlichen Verhältnis zum Verfolgten.

§ 22 Abs. 1 BWGöD betrifft somit auch den Fall, daß eine aus Verfolgungsgründen unterbliebene Beförderung des Betroffenen mit einem Dienstherrnwechsel verbunden gewesen wäre. Ist die Schädigung infolge Nichtübernahme nur im Dienstbereich des neuen Dienstherrn erfolgt, so ist allein dieser zur Wiedergutmachung verpflichtet (vgl. auch BVerwG RZW 1965, 179 Nr. 30). Dies war im Falle des Klägers der Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete.

Danach trifft das Land Berlin für den geltend gemachten Anspruch im Rahmen des BWGöD keine Wiedergutmachungspflicht. Deshalb ist die Revision als un-

begründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung
folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg

v.d. Mühlen

Zorn

Dr. Woesner